

## Haushaltssatzung der Hansestadt Wipperfürth für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth mit Beschluss vom 05. Juli 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2016**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>52.558.510 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>57.850.445 €</b>

im **Finanzplan** mit:

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	<b>49.402.981 €</b>
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	<b>50.789.080 €</b>

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	<b>3.590.025 €</b>
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	<b>9.717.930 €</b>

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	<b>6.034.105 €</b>
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	<b>2.253.745 €</b>

festgesetzt.

### § 2

Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme für <b>Investitionen</b> erforderlich ist, wird auf	<b>6.034.105 €</b>
--	--------------------

festgesetzt.

### § 3

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	<b>4.901.000 €</b>
---	--------------------

festgesetzt.

### § 4

Die <b>Verringerung der allgemeinen Rücklage</b> aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	<b>5.291.935 €</b>
--	--------------------

festgesetzt.

### § 5

Der <b>Höchstbetrag der Kredite</b> , die zur <b>Liquiditätssicherung</b> in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	<b>58.000.000 €</b>
--	---------------------

festgesetzt.

#### **§ 6** (nachrichtlich)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr **2016** wie folgt festgesetzt:

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | <b>Grundsteuer</b><br>für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br><b>(Grundsteuer A)</b> auf | <b>320 v.H.</b> |
|    | für die Grundstücke<br><b>(Grundsteuer B)</b> auf  | <b>550 v.H.</b> |
| 2. | <b>Gewerbsteuer</b> auf  | <b>450 v.H.</b> |

#### **§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der **Haushaltsausgleich** im Jahre **2020** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

#### **§ 8**

Die **Wertgrenze** für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf 1.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.